



Telefon: 07222 381-2300
Fax: 07222 381-2398
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de
Datum: 23. April 2021
Aktenzeichen 2.3/083.1

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Rastatt zur Geltung der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG („Bundes-Notbremse“) ab dem 24. April 2021 im Stadtkreis Baden-Baden

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021 Teil I Nr. 18, S. 802) am 22. April 2021 verkündet worden. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die sog. „Bundes-Notbremse“, erfolgt, die am 23. April 2021 in Kraft tritt. Die Maßnahmen treten spätestens am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Das geänderte IfSG sieht in § 28b IfSG für Land- und Stadtkreise, in denen eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, ohne weitere Umsetzungsmaßnahmen einen harten Lockdown vor. Im Wesentlichen sind dies Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, die weitgehende Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt. Schulen müssen ab einer Inzidenz von 100 zum Wechselunterricht übergehen, ab einer Inzidenz von 165 darf Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden, auch in Kindertageseinrichtungen und in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege erfolgt ab einer Inzidenz von 165 nur noch eine Notbetreuung.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW die Gesundheitsämter - müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in einem Land- oder Stadtkreis jeweils gelten. In Land- oder Stadtkreisen, in denen der maßgebliche Schwellenwert am 20., 21. und 22. April 2021 überschritten wurde, gelten die Maßnahmen ab dem 24. April 2021.

Im Stadtkreis Baden-Baden liegt der Schwellenwert derzeit über 165. Auch an den oben genannten Tagen wurde dieser Wert überschritten, weshalb eine **Geltung der Maßnahmen ab dem 24. April 2021 im Stadtkreis Baden-Baden** gegeben ist (vgl. § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG).

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Die wichtigsten Fragen zu den neuen Maßnahmen werden auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums beantwortet:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/4-bevschg-faq.html>

Der Gesetzestext aus dem Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021 Teil I Nr. 18, S. 802) kann auf der Internetseite des Bundesanzeiger Verlages eingesehen werden:

<https://www.bgbl.de/>

Rastatt, den 23. April 2021

gez. Biehl
Dezernatsleitung